

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan  
der Gemeinde Borchlen und der Stadt Bad Wünnenberg

---

68. Jahrgang

6. Oktober 2011

Nr. 44 / S. 1

---

**Inhaltsübersicht:**

**Seite:**

- |          |  |       |
|----------|--|-------|
| 117/2011 | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchlen über die Eröffnung des Internetzugangs für den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften sowie über Widerspruchs- und Einwilligungsrechte der Datenübermittlung | 2 - 3 |
| 118/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung einer Windkraftanlage in Paderborn                              | 4     |

117/2011  
Gemeinde Borcheln  
Der Bürgermeister

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **über die Eröffnung des Internetzugangs für den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften sowie über Widerspruchs- und Einwilligungsrechte der Datenübermittlung**

##### **I.**

#### **Datenabruf über das Internet: Widerspruchsrecht**

Die Gemeinde Borcheln erteilt als Meldebehörde schriftliche Auskünfte aus dem Melderegister nach den Bestimmungen des Meldegesetzes NRW (MG NRW). Gem. § 34 Abs. 1a und 1c MG NRW dürfen die Meldebehörden einfache Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen, wenn der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren gespeicherten Daten bezeichnet hat. Alle Angaben müssen korrekt vorgenommen werden. Erst wenn die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist, wird die beantragte Auskunft erteilt. Mitgeteilt werden gem. § 34 Abs. 1 MG NRW der Vor- und Familienname, Doktorgrad und die Anschrift einer Person.

Die Gemeinde Borcheln beabsichtigt, in Kürze den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften über das Internet zu ermöglichen. Die Eröffnung des Internetzugangs wird gem. § 34 Abs. 1b MG NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie haben das Recht, dem Abruf einer einfachen Melderegisterauskunft über das Internet zu widersprechen. Der Widerspruch wird im Melderegister eingetragen und es werden zu der betreffenden Person keine Auskünfte im automatisierten Verfahren über das Internet erteilt. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass durch den Widerspruch nur Auskünfte im automatisierten Abruf über das Internet erfasst sind.

##### **II.**

#### **Widerspruchsrecht im Rahmen von Wahlen und Abstimmungen**

Die Gemeinde Borcheln ist als Meldebehörde nach § 35 MG NRW berechtigt, Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften zu erteilen, und zwar an:

1. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten (§ 35 Abs. 1 MG NRW),
2. Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2 MG NRW).

Sie haben das Recht, der Weitergabe Ihrer Daten zu widersprechen.  
Das Widerspruchsrecht kann

- bei Wahlen 6 Monate vor dem Wahltermin,
- bei Volksbegehren bis zur Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung,
- bei Volksentscheiden bis zum Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages,
- bei Bürgerentscheiden bis zum Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird,

durch Erklärung bei der Meldebehörde ausgeübt werden.

**III.**

**Widerspruchsrecht im Zusammenhang mit dem freiwilligen Wehrdienst**

Nach § 58 Wehrpflichtgesetz (WPfIG) übermittelt die Gemeinde Borchlen als Meldebehörde zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich bis zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 MRRG widersprochen haben. Sie haben das Recht, der Weitergabe Ihrer Daten durch Erklärung bei der Meldebehörde zu widersprechen.

**IV.**

**Einwilligungsrecht bei Jubiläen und Adressbuchverlagen**

1. Auskunft über Alters- und Ehejubiläen darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk nur nach Ihrer Einwilligung erteilen (§ 35 Abs. 3 MG NRW).
2. Eine Datenweitergabe an Adressbuchverlage, ausschließlich zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern, bei der eine Verknüpfung mit anderen personenbezogenen Daten nicht zulässig ist, darf nur erfolgen, sofern Sie zuvor schriftlich Ihre Einwilligung erteilt haben (§ 35 Abs. 4 MG NRW).

**V.**

**Abgabe von Erklärungen**

Erklärungen zum Widerspruchs- bzw. Einwilligungsrecht können Sie gegenüber dem Bürgerbüro der Gemeinde Borchlen als Meldebehörde abgeben.  
Formulare sind hier erhältlich.

Borchlen, 27.09.2011

Der Bürgermeister

gez.

Allerdissen

118/2011

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn**

Az. 66/1929-11-14

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG) für die Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen in 33106 Paderborn

Die mdp GmbH & Co WP Paderborn KG, Am Wendehafen 3, 26135 Oldenburg, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Paderborn, Flur 49, Flurstück 210, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 125,00 m und einem Rotordurchmesser von 90,00 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.3 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben - nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten nach den in der Anlage 2 Nummer 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und der in diesem Zusammenhang eingeholten fachlichen Stellungnahmen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann